

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 13/11014, 11387

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) (BayRS 211-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Art. 1

(1) ¹Die Standesamtsbezirke werden von den Kreisverwaltungsbehörden durch Rechtsverordnung gebildet. ²Für den Bereich einer Verwaltungsgemeinschaft soll ein einheitlicher Standesamtsbezirk gebildet werden. ³In der Rechtsverordnung ist die für das Standesamt zuständige Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft zu bestimmen.

(2) Kreisfreie Gemeinden können für ihr Gebiet mehrere Standesamtsbezirke bilden.

(3) ¹Die Regierung von Mittelfranken kann durch Rechtsverordnung Standesamtsbezirke bilden, die über die örtliche Zuständigkeit einer Kreisverwaltungsbehörde hinausgehen. ²Sie bestimmt die dafür zuständige Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft.

(4) Änderungen des Gebiets von Gemeinden erstrecken sich auch auf die Grenzen der Standesamtsbezirke.

Art. 2

(1) Im übrigen sind zuständige Verwaltungsbehörden im Sinn des Personenstandsgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes die Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Ist es der Kreisverwaltungsbehörde in einem Notfall nicht möglich, die Wahrnehmung der Geschäfte des

Standesbeamten einem anderen Standesbeamten aus ihrem Gebiet zu übertragen, so kann die Regierung von Mittelfranken einen Standesbeamten aus einem benachbarten Landkreis oder einer benachbarten kreisfreien Gemeinde mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

Art. 3

Steht die örtliche Zuständigkeit einer Kreisverwaltungsbehörde nicht zweifelsfrei fest, bestimmt die Regierung von Mittelfranken als obere Aufsichtsbehörde die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.“

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „die Regierung“ durch die Worte „das Landratsamt“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Hat die Regierung von Mittelfranken eine Rechtsverordnung nach Art. 1 Abs. 3 erlassen, obliegen ihr die Festlegungen nach den Sätzen 1 und 2.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „(Art. 1 Abs. 2)“ durch „(Art. 1 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) ¹Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen der Regierungen über die Bildung der Standesamtsbezirke treten spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. ²Bis zu diesem Zeitpunkt haben die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden die Verordnungen nach § 1 Art. 1 dieses Gesetzes zu erlassen.

Der Präsident:

Böhm